

## Mitteilung

<b>für den Sozial- und Gesundheitsausschuss am</b>	<b>10.09.2019</b>
<b>für den Schul- u. Sportausschuss am</b>	<b>10.09.2019</b>
<b>für den Jugendhilfeausschuss am</b>	<b>11.09.2019</b>

### Thema:

**Bildung und Teilhabe (BuT) – Umsetzung der Regelungen des Starke-Familien-Gesetzes sowie Änderungen des Abrechnungsverfahrens**

### Mitteilung:

(A) Umsetzung des Starke Familien Gesetzes seit 01.08.2019  
Aktuell setzt das Sozialamt das Gesetz in folgender Weise um:

1. Die Änderungen durch das Starke-Familien-Gesetz wurden im Laufe des Monats Juni/Juli 2019 in Form eines Merkblattes an Träger für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung übermittelt. Dies betrifft Tagespflegeeinrichtungen, KITAs, Schulen, Schulverwaltung, Amt für Schule, Jugendamt sowie Caterer. Weiterhin wurden im Rahmen einer Dienstbesprechung die Kolleginnen und Kollegen der BUT Schulsozialarbeit über die Änderungen informiert.
2. Zum 01.08.2019 wurde die städtische Homepage im Bereich BUT komplett überarbeitet. Bei der Überarbeitung der Homepage wurden die Änderungen durch das Starke-Familien-Gesetz berücksichtigt. Dabei wurde darauf geachtet, die neue Seite für den Bereich Bildung und Teilhabe einfacher und verständlicher zu gestalten. Die einzelnen Leistungen werden übersichtlich dargestellt und mit weiteren Informationen und ggf. notwendigen Formularen ergänzt.
3. Mit der Einführung des Starke-Familien-Gesetzes wurde ein neues, erheblich vereinfachtes Antragsverfahren ermöglicht. Die Leistungen nach Bildung und Teilhabe werden dem Grunde nach mit dem Antrag auf die Grundleistung (z.B. SGB II) „automatisch“ mitbeantragt. Mit den leistungsgewährenden Stellen im SGB II, XII und AsylbLG wurde vereinbart, dass die Leistungsberechtigten in dem Bescheid über die Grundleistung darüber informiert werden, dass sie BuT Leistungen mitbeantragt haben und von der zuständigen Stelle (Sozialamt) weitere Nachricht erhalten werden. Des Weiteren wurde vereinbart, dass diese leistungsgewährenden Stellen dem Sozialamt die Leistungsberechtigten bekannt geben. Daraufhin schreibt das Sozialamt alle potenziell berechtigten Leistungsbezieher an und informiert sie über die Leistungsarten im Bereich BuT und welche Nachweise ggf. noch benötigt werden.

Im Rechtskreis Wohngeld und Kinderzuschlag entfällt das Schriffterfordernis beim Antrag. Das bedeutet, dass eine Leistung auch ohne vorherigen Antrag abgerechnet werden kann, wenn aus der Abrechnung der Wille zur Antragstellung interpretiert werden kann. Das ist zumeist der Fall.

Damit entfällt für alle Leistungsbezieher zukünftig die Notwendigkeit, einen separaten Antrag schriftlich vor Inanspruchnahme von Leistungen zu stellen. Eine Ausnahme stellt lediglich die Lernförderung dar. Hier sind vor der Bewilligung zusätzliche Prüferfordernisse für die Leistung gegeben. In einem nächsten Schritt wird geprüft, wie das Bewilligungsverfahren so weiterentwickelt werden kann, dass die Nachweisnotwendigkeiten für BuT-Leistungen reduziert werden können, um den Verwaltungsaufwand für die Eltern und die Bewilligungsstelle weiter zu vermindern.

4. Durch das vereinfachte Antragsverfahren und das regelmäßige Anschreiben aller Leistungsberechtigten der Rechtskreise SGB II, XII und AsylbLG erwartet die Verwaltung eine erhöhte Inanspruchnahme der BuT-Leistungen.
5. Die Schulen können zukünftig auf Antrag ein BuT-Budget zur Finanzierung von Klassenausflügen leistungsberechtigter Kinder zur eigenen Verwaltung erhalten, wenn sie bereit sind, sich die Leistungsberechtigung der Kinder mittels Vorlage des Transferleistungsbescheides nachweisen zu lassen und die verwendeten Gelder verauslagen. Dies würde dazu führen, dass sich die Eltern um die Teilnahmebeträge für Klassenausflüge, die häufig Kleinbeiträge sind, nicht mehr kümmern müssten.
6. Die Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Berechtigte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr wurden von 10 € auf 15 € im Monat erhöht. Der Betrag wird dabei pauschal berücksichtigt, sobald in dem Monat eine Aktivität in Anspruch genommen wird. Ausreichend ist insoweit ein Nachweis, aus dem sich die Teilnahme an einer der gesetzlich bestimmten Aktivitäten (zum Beispiel Mitgliedschaft im Sportverein oder Unterricht in einer Musikschule) ergibt (z.B. Mitgliedsbestätigung). Im Falle von nicht abgerufenen Beträgen werden diese am Ende des laufenden Bewilligungszeitraums für Monate, in denen zwar Aktivitäten wahrgenommen wurden, aber noch Restbeträge vorhanden sind, an den Berechtigten (Eltern/Personen bis 18 Jahren) ausgezahlt.

(B) Umsetzungsstand Abrechnungsverfahren per „Bildungskarte“

Die Verwaltung wurde für die Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 10.09.2019 beauftragt, einen Beschlussvorschlag zu erarbeiten, in dem das weitere Verfahren bezüglich der Ausweitung von Geldleistungen und der geplante Umgang mit einer „Bildungskarte“ dargestellt wird (vgl. Drucksache 8830/2014-2020).

Derzeit finden Gespräche zwischen der Verwaltung und Leistungsanbietern/Schulen statt. Ziel ist es, zu bestimmen, ob Partner bereit wären, die „Bildungskarte“ einzusetzen oder welche sonstigen Verfahren in Betracht gezogen werden können, um den Zugang zu den Leistungen weiter zu vereinfachen und gleichzeitig die Abwicklung seitens der Leistungsanbieter, aber auch der Verwaltung zu verbessern. Die geplante Beschlussvorlage wird daher wegen der weiteren Vorbereitungen dem SGA im Oktober 2019 vorgelegt.



Nürnberger